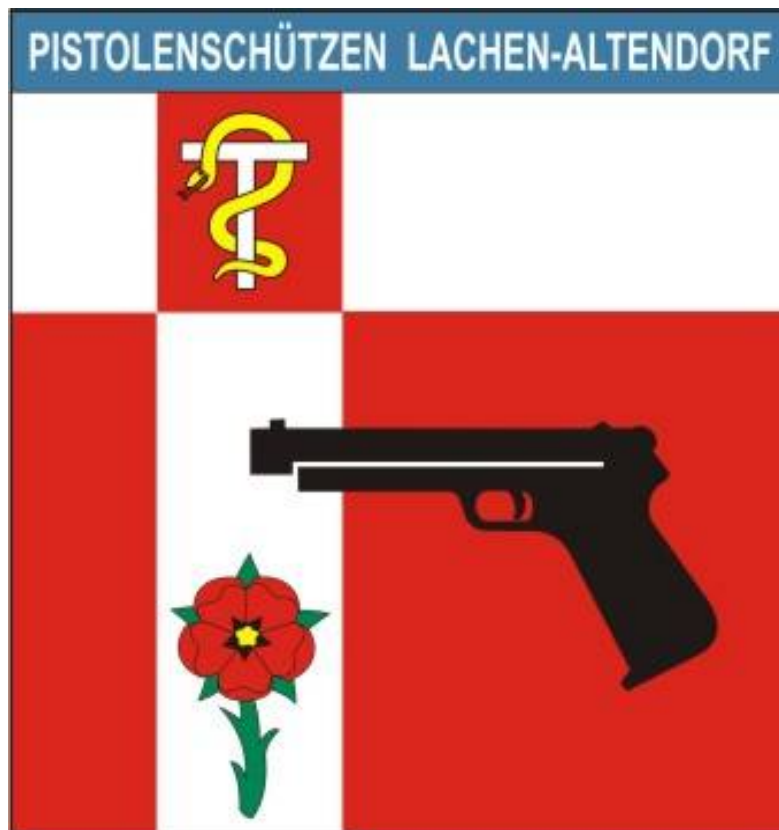


STATUTEN



Pistolenschützen Lachen-Altendorf

8853 Lachen



Stand:
23.02.2016

Version:
9.2



Begriffsdefinition: Der Begriff „Mitglied“ gilt für beide Geschlechter

I. ZWECK

Art. 1 Die Pistolenschützen Lachen-Altendorf, gegründet im Jahre 1923 mit Sitz in Lachen, sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein bezweckt insbesondere, das sportliche Pistolenschiessen seiner Mitglieder zu erhalten und zu fördern, die Nachwuchsschützen auszubilden und die gute Kameradschaft zu pflegen. Im Weiteren führt er Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.

Der Verein ist Mitglied des Regionalverbandes March-Höfe, der Schwyzer Kantonalen Schützengesellschaft und des Schweizerischen Schiesssportverbandes. Damit gehört er auch der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine an.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2 Wer das 15. Altersjahr erreicht (Junioren ab 10 Jahre für Disziplin Luftpistole), kann Mitglied des Vereins werden. Der Verein besteht aus:

Aktivmitgliedern
Lizenzierten B-Mitgliedern
Ehrenmitgliedern, einem Ehrenpräsidenten
Junioren
Passiv- und Gönnermitgliedern.

Aktivmitglieder, Lizenzierte B-Mitglieder und Junioren steht die Benutzung der örtlichen Schiessanlage zu Übungen und Schiessanlässen sowie Besuch von externen Schiessanlässen offen. Sie verfügen alle über einen Lizenz-Ausweis.

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistungen zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von den übrigen Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen sowie zu den Bundesübungen selber beschränkt, kann ein angemessener Unkostenbeitrag erhoben werden

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Art. 4 Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres nach Regelung der Verbindlichkeiten erfolgen. Die Bekanntgabe des Austrittes hat schriftlich zu erfolgen und ist dem Präsidenten bis zur ordentlichen Generalversammlung einzureichen.





Ist gegen ein Mitglied ein Ausschlussverfahren hängig, so ist vor Genehmigung eines Austrittsgesuches über den Ausschluss an der Generalversammlung abzustimmen.

Art. 5 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und Aufsichtsbehörde, ganz besonders auf dem Schiessplatz, nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, so soll acht Tage vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 6 Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen, als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Art. 7 Die Höhe der Jahres- und Administrationsbeiträge wird an der jährlich findenden ordentlichen Generalversammlung festgelegt.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. ZGB Art. 71-75

Art. 8 Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung sämtlicher Vereins- und Administrationsbeiträgen befreit. Als aktive Schützen bezahlen sie Lizenzgebühr.

Art. 9 Präsidenten, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Diese Ehrung kann jeweils nur einem lebenden Vereinsmitglied zukommen.

Der Vorstand informiert den Ehrenpräsidenten laufend über das Vereinsgeschehen und lädt ihn zu den Vorstandssitzungen ein. Er verfügt im Vorstand lediglich über eine beratende Funktion.

Der Ehrenpräsident ist von der Zahlung sämtlicher Vereins- und Administrationsbeiträgen befreit.

III. ORGANISATION

Art.10 Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren
- d) Delegierte.





- Art.11a Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:
- Appell
 - Wahl von Stimmenzählern
 - Abnahme des Protokolls
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Budget
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Festsetzung des Munitions-Verkaufspreises
 - Persönlicher Unkostenbeitrag für Teilnahme an grösseren freiwilligen Schiessanlässen
 - Beschlussfassung über das Jahresprogramm sowie Jahresmeisterschaft
 - Erläuterungen der Schiessvorschriften von Bund und SSV
 - Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsidenten
 - Abänderung und Ergänzung der Statuten
 - Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitglieder.
- Art 11b Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:
- durch den Vorstand
 - auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder.
- Art 11c Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch Zirkulare mindestens zehn Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde. Anträge von ausserordentlicher Bedeutung an die Generalversammlung müssen mindestens innert fünf Tagen nach erfolgter Publikation schriftlich begründet beim Vorstand eingereicht werden.
- Art 11d Die Abstimmungen geschehen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Händemehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid, in allen andern Fällen stimmt er nicht mit.
- Art.12 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- Präsident
 - Kassier
 - Erster Schützenmeister
 - Aktuar
 - Beisitzer
- Art. 13 Der Vorstand kann weitere Funktionen / Vorstandmitglieder bestimmen:
- Materialverwalter / Munitionsverwalter
 - Fähnrich
 - weitere Beisitzer
- In den ungeraden Jahren werden gewählt:
- Präsident
 - erster Schützenmeister
ein Revisor





In den geraden Jahren werden gewählt:

- b) Kassier
- d-h) übrige Funktionen
ein Revisor

Art.14 Jedes Aktivmitglied hat sich einer Wahl in den Vorstand oder als Revisor für eine Amtsdauer zu unterziehen. Für Mitglieder ist die Annahme einer Wahl in den Vorstand oder als Revisor Ehrensache.

IV. OBLIEGENHEITEN VORSTAND UND REVISOREN

Art.15 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Kassier
- c) Erster Schützenmeister
- d) Aktuar
- e) Beisitzer

Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb, einschliesslich die Berichterstattung. Es liegen ihm die Erledigung aller Geschäfte ob, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- a) Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände und Schiesskommission
- b) Aufstellung des Schiessplanes
- c) Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- d) Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages
- e) Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- f) Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Handhabung der Statuten
- g) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr.1000.-

Art.16 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen; er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der ordentlichen Generalversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Protokollaktuar oder dem Schiessaktuar/ Sekretär oder dem Kassier zusammen führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Der Vizepräsident wird durch und aus dem Vorstand gewählt.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahres- und Vermögensrechnung vor. Gelder, deren er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins bedarf, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.

Der Aktuar ist Protokollführer von Vorstandssitzungen und Versammlungen. Er hat die entsprechenden Protokolle aufzubewahren.

Der Schiessaktuar/Sekretär verfasst den Schiessbericht (VVA). Er ist verantwortlich für die Führung eines Mitgliederverzeichnisses, die Führung und Kontrolle der Standblätter und deren Weiterleitung sowie Eintragungen im Schiessbüchlein oder Leistungsausweis. Ist kein Schiessaktuar/Sekretär bestimmt, werden seine Aufgaben durch ein anderes Vorstandsmitglied erledigt.





Der Erste Schützenmeister ist verantwortlich für geordneten Schiessbetrieb. Ihm obliegt die Instandhaltung des Schiessmaterials, die Überwachung der Standblattführung. Ferner ist er zusammen mit dem Schiessaktuar mitverantwortlich für ordnungsgemässe Ausfertigung des Schiessberichtes. Er hat den vorgeschriebenen Schützenmeisterkurs zu besuchen.

Die weiteren Schützenmeister sind als Stellvertreter des ersten Schützenmeisters tätig. Den Schützenmeistern ist die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden übertragen. Sie haben ebenfalls den vorgeschriebenen Schützenmeisterkurs zu besuchen.

Der Materialverwalter besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials und führt darüber ein Verzeichnis, das alljährlich dem Vorstand in der Sitzung vor der Generalversammlung zu unterbreiten ist. Ist kein Materialverwalter bestimmt, werden seine Aufgaben durch ein anderes Vorstandsmitglied erledigt.

Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen, sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials. Ist kein Munitionsverwalter bestimmt, werden seine Aufgaben durch ein anderes Vorstandsmitglied erledigt.

Der/die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen nach Anweisung des Präsidenten.

Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zu Stellvertretung verpflichtet.

Art.17 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art.18 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. In allen andern Fällen stimmt er nicht mit.

Art.19 Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Ebenso nehmen die Rechnungsrevisoren zum Budget Stellung.

V. VEREINSTÄETIGKEIT UND SCHIESSBETRIEB

Art.20 Für die Schiessstätigkeit sind die jeweils gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst sowie der übergeordneten Verbände massgebend.

Art.21 Nachlässige Handhabung der Waffe, Ziel- und Anschlagübungen, Laden und Entladen hinter den Schiessenden sind streng verboten. Es darf nur in Richtung Scheibe mit der Waffe hantiert werden. Massnahmen zum Schutze des Publikums, Absperren von Wegen etc. sind Sache des Vorstandes.





Art.22 Die Mitglieder sind gegen Unfälle gemäss den allgemeinen Versicherungs-Bedingungen der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine versichert.

VI. FINANZIELLES

Art.23 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art.24 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren, freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Generalversammlung zuständig.

Der Vorstand entscheidet zur Kostenübernahme aus der Vereinskasse von Sektions- und Gruppendoppel an auswärtige Schiessanlässen.

Art.25 Es wird kein Eintritts- bzw. Austrittsgeld erhoben.

VII. ALLGEMEINE- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art.26 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen werden durch den im ersten Quartal erscheinenden offiziellen Schiessplan jedem Schützen bekannt gegeben.

Art.27 Eine Revision der Statuten kann stattfinden auf Antrag des Vorstandes, oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

Art.28 Die Auflösung des Vereins kann durch Generalversammlungs-Beschluss von Dreiviertel aller Mitgliederstimmen erfolgen.

Allfällig übrig bleibendes Vereinseigentum ist dem Gemeinderat Lachen zur Aufbewahrung zu übergeben zu Händen eines später sich innert zehn Jahren bildenden Vereins, der den in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied der Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft ist.

Nach unbenütztem Ablauf der Sperrfrist kann der Gemeinderat das Vereinseigentum veräussern und den Gegenwert der Sozialen Wohlfahrt zuführen.

Art.29 Vorstehende Statuten sind an der heutigen ordentlichen Generalversammlung vom 23. Februar 2016 angenommen worden und treten nach Genehmigung durch den Vorstand der Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft sofort in Kraft.

Die bisherigen Statuten vom 9. März 1968 mit Nachträgen vom 26. Februar 1982, 02. März 1989, 07. März 1991, 05. März 2002, 07. März 2003, 1.März 2005 und 01. März 2013 werden dadurch aufgehoben.



STATUTEN

PISTOLENSCHÜTZEN LACHEN-ALTENDORF



8853 Lachen, 23. Februar 2016

PISTOLENSCHÜTZEN LACHEN-ALTENDORF

Der Präsident:

Der Kassier:

Rolf Schmidhäusler

Stefan Ziltener

Vorliegende Statuten gelesen und genehmigt:

Für die Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Markus Weber

Kurt Schnüriger

